

IV. Von Buden nach Verhältnis der Größe, von jeder Elle Länge oder Breite:

- 1) auf dem Markte:
  - auswendige und Eckbuden nach Außen . . . . . 15
  - inwendige Buden . . . . . 7 5
  - Eckbuden am Mittelgange . . . . . 10
- 2) auf der Grimma'schen Straße und dem Raschmarke . . . . . 15
- 3) auf der Reichsstraße und Katharinenstraße . . . . . 22 5
- 4) auf dem Brühl, dem Thomas- und Nicolai-Kirchhofe, der Universitätsstraße, dem Neumarkte, dem Augustus-Platz und sonst . . . . . 7 5
- 5) Tischler- und Tapezierer-Buden auf dem Neukirchhof . . . . . 4

	Dier- und Wichelmessr.			Reinheits- messr.		
	q	z	l	q	z	l
auswendige und Eckbuden nach Außen	15			10		
inwendige Buden	7	5		5		
Eckbuden am Mittelgange	10			7	5	
auf der Grimma'schen Straße und dem Raschmarke	15			10		
auf der Reichsstraße und Katharinenstraße	22	5		15		
auf dem Brühl, dem Thomas- und Nicolai-Kirchhofe, der Universitätsstraße, dem Neumarkte, dem Augustus-Platz und sonst	7	5		5		
Tischler- und Tapezierer-Buden auf dem Neukirchhof	4			2	5	
bei ganz freien Ständen	2			1		
bei bedeckten Latten- und Budenständen	2	5		2	5	
von Feilschaften auf bloßen Kisten, Tischen oder freiem Erdboden überhaupt	2	5		2	5	
bei den fremden Buchhändlern zu	10			10		
bei den Tuchmachern:						
von verschlossenen Niederlagen zu	1			1		
von unverschlossenen Behältnissen zu	20			20		
von bloßen Ständen zu	7	5		7	5	
bei den auf dem Gewandhause feilhaltenden Kürschnern zu	20			20		
bei den fremden Lohgerbern:						
wenn sie bloß Schaafleder führen	10			10		
wenn sie Schaaf- und Fahlleder führen	15			15		
wenn sie Sohlenleder führen:						
bis zu 10 Bürden	20			20		
über 10 bis zu 20 Bürden	25			25		
über 20 bis zu 40 Bürden	1			1		
über 40 Bürden	1	10		1	10	
bei den Böttchern zu	20			20		
bei den Töpfern:						
von einem einspännigen Fuder Waare zu	5			5		
von einem zweispännigen Fuder Waare zu	10			10		
bei den fremden Schuhmachern für Stangenstände	2	5		2	5	
für die laufende Elle der Lattenbuden mit hölzernen Dächern	2	5		2	5	
für die laufende Elle der verschließbaren Buden	7	5		7	5	
bei den Schankbuden	2	15		2	5	

Anmerkung:  
Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Buden die Normal-Tiefe von 4 Ellen nicht überschreiten. Von tieferen Buden ist, wo dergleichen überhaupt noch zugelassen werden können, auf jede Elle mehrerer Tiefe der tarifmäßige Betrag des Standgeldes nochmals zur Hälfte zu bezahlen.

V. Von freien Ständen, nach Verhältnis der Größe, von jeder Elle Länge:

- bei ganz freien Ständen . . . . . 2
  - bei bedeckten Latten- und Budenständen . . . . . 2 5
- VI. Von Feilschaften auf bloßen Kisten, Tischen oder freiem Erdboden überhaupt . . . . . 2 5
- VII. Besondere Sätze finden statt:
- 1) bei den fremden Buchhändlern zu . . . . . 10
  - 2) bei den Tuchmachern:
    - von verschlossenen Niederlagen zu . . . . . 1
    - von unverschlossenen Behältnissen zu . . . . . 20
    - von bloßen Ständen zu . . . . . 7 5
  - 3) bei den auf dem Gewandhause feilhaltenden Kürschnern zu . . . . . 20
  - 4) bei den fremden Lohgerbern:
    - wenn sie bloß Schaafleder führen . . . . . 10
    - wenn sie Schaaf- und Fahlleder führen . . . . . 15
    - wenn sie Sohlenleder führen:
      - bis zu 10 Bürden . . . . . 20
      - über 10 bis zu 20 Bürden . . . . . 25
      - über 20 bis zu 40 Bürden . . . . . 1
      - über 40 Bürden . . . . . 1 10
  - 5) bei den Böttchern zu . . . . . 20
  - 6) bei den Töpfern:
    - von einem einspännigen Fuder Waare zu . . . . . 5
    - von einem zweispännigen Fuder Waare zu . . . . . 10
  - 7) bei den fremden Schuhmachern für Stangenstände
    - für die laufende Elle der Lattenbuden mit hölzernen Dächern . . . . . 2 5
    - für die laufende Elle der verschließbaren Buden . . . . . 7 5
  - 8) bei den Schankbuden . . . . . 2 15
  - 9) bei Schaubuden nach dem jedesmaligen Ermessen des Rathes.

Von den in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen finden bloß folgende Ausnahmen und Befreiungen statt:

- 1) Hiesige Bürger genießen die Befreiung von dem unter Nr. V. des Tarifs für freie Stände u. s. w. geordneten Standgelde;
- 2) hiesige Schuhverwandte haben in gleichem Falle bloß die Hälfte des tarifmäßigen Standgeldes zu bezahlen;
- 3) hiesige Handwerker genießen, wenn sie auf ihren Innungsplätzen feil halten, auch in Buden völlige Befreiung vom Standgelde;
- 4) andere hiesige Bürger, in gleichen Schuhverwandte, haben, wenn sie in Buden feil halten, auf welche die Bestimmungen unter Nr. IV. des Tarifs Anwendung leiden, nur die Hälfte des Standgeldes zu bezahlen.

Werden jedoch hiesigen Bürgern oder Schuhverwandten, auf Verlangen, auswendige oder Eckplätze auf dem Markte, oder hiesigen Handwerkern überhaupt andere Plätze, als ihre Innungsplätze angewiesen, so haben sie das volle Standgeld zu bezahlen.

**Heinr. Heidsieck**  
aus Bielefeld,  
Kleine Fleischergasse Nr. 21,  
empfiehlt sein Lager gebleichter Leinen, Taschentücher, Herren- und Damenwäsche, Chemisetten und Kragen eigener Fabrik.

**Den geehrten Damen**  
zur gefälligen Nachricht.  
Grimm. Strasse Nr. 24, 2. Etage  
sind eine Partie schwere seidene Kleiderstoffe in schwarz und farbig die Mode von 20 Leipziger Ellen zu 8, 9, 10 bis 14  $\frac{1}{2}$ , auch sind das schöne Atlasse und Sammete zu verkaufen bei  
**Carl Schüpphaus,**  
Seiden-Fabrikant aus Grefeld.

**Neue Patent-Luntten-Feuerzeuge,**  
Cigarren-Etuis, Porte-monnaies etc. empfiehlt  
C. Albert Brodow im Mauricianum.

**Chenillen-Coiffuren**

in den neuesten Dessins, Ballkränze, feine Blumen zu Hüten und Hauben und seidene Chenillen in jeder Farbe und verschiedener Stärke empfiehlt in großer Auswahl

**A. G. Haimann**  
aus Chemnitz,

II. Budenreihe, vom Barfußgäßchen herein links.  
**Bronze-Galanterie-Waaren-Lager**  
eigener Fabrik.

**Erhard & Söhne**  
aus Schw.-Gmünd  
Neumarkt Nr. 5, 1. Etage,  
gegenüber der großen Feuerkugel.

Fliegenpapier, Fliegenleim, Fliegenwasser, Alizarintinte, Stahlfedertinte, Stempelfarben und Stempelapparate  
empfiehlt **Nich. Hoffmann,** Dresdner Str. im Einhorn 1. Et.